

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Mai 2025

Nr. 2025/817

Einberufung der Wahlberechtigten für den zweiten Wahlgang der Erneuerungswahl von zwei Amtsrichterinnen/Amtsrichtern der Amtei Bucheggberg-Wasseramt vom 29. Juni 2025

1. Einberufung zum Urnengang

Im ersten Wahlgang der Erneuerungswahl von zwei Amtsrichterinnen/Amtsrichtern der Amtei Bucheggberg-Wasseramt vom 18. Mai 2025 wurde das absolute Mehr von niemandem erreicht. Im zweiten Wahlgang sind somit beide noch offenen Amtsrichterstellen zu wählen.

Die Wahlberechtigten der Amtei Bucheggberg-Wasseramt werden hiermit zum zweiten Wahlgang der Amteibeamtenwahlen vom 29. Juni 2025 einberufen.

2. Wahlverfahren

Für die Durchführung der Wahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996¹⁾ und die dazugehörige Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996²⁾. Die Amtei bildet den Wahlkreis.

3. Teilnahmeberechtigung

Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten des ersten Wahlgangs teil, deren Stimmenzahl mehr als 10% der gültigen Wahlzettel beträgt (§ 46 Abs. 1 GpR). Alle Kandidaten des ersten Wahlgangs haben dieses Quorum erreicht.

Vorbehalten bleibt ein **Rückzug** der Kandidatur. Dieser ist dem Oberamt Region Solothurn bis spätestens **Dienstag, 20. Mai 2025, 17.00 Uhr**, schriftlich mitzuteilen.

Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, kann die Partei oder Gruppierung, zu welcher sich die verzichtende Person bekannt hat, einen Ersatz vorschlagen. Die Anmeldung ist bis spätestens **Dienstag, 20. Mai 2025, 17.00 Uhr**, beim Oberamt Region Solothurn **mit dem amtlichen Anmeldeformular «Rückzug/Anmeldung 2. Wahlgang»** einzureichen. Das Formular wurde den Parteien bereits zugestellt. Das amtliche Anmeldeformular «Rückzug/Anmeldung 2. Wahlgang» muss von den Kandidierenden (Rückzug und Anmeldung) sowie von der präsidierenden und der geschäftsführenden Person der Partei oder Gruppierung unterzeichnet sein. Der Anmeldung ist eine **Stimmrechtsbescheinigung** der Wohnsitzgemeinde beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat für den 2. Wahlgang im Stimmregister eingetragen bzw. in der Gemeinde stimmberechtigt ist). Bisherige Ratsmitglieder auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene müssen diese Bescheinigung nicht einreichen.

¹⁾ 113.111.

²⁾ 113.112.

4. Stille Wahlen

Werden bei während der Anmeldefrist zum zweiten Wahlgang nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen vorgeschlagen als Stellen zu besetzen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte zweite Wahlgang findet nicht statt (§ 69 Abs. 1 GpR). Die Eingabestelle stellt das Zustandekommen stiller Wahlen fest und teilt das Ergebnis den Gewählten mit (§ 71 GpR).

5. Wahlmaterial

5.1 Amtliches Wahlmaterial

Für zweite Wahlgänge der Amteibeamtenwahlen wird ein Informationsblatt und ein leerer Wahlzettel abgegeben (§ 56 GpR). Die Gemeinden erhalten das amtliche Wahlmaterial spätestens bis Freitag, 30. Mai 2025, 12.00 Uhr.

5.2 Wahlpropagandamaterial (Wahlprospekte)

Das Recht zum Versand eines Prospektes steht den Kandidatinnen und Kandidaten sowie den sie vertretenden Parteien bzw. Gruppierungen zu (§ 64 GpR). Sie sind zuständig für den Druck und die rechtzeitige Ablieferung an die Gemeinden.

5.2.1 Format und Gewicht

Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen.

5.2.2 Zustellung des Wahlpropagandamaterials an die Gemeinden

Allfälliges Wahlpropagandamaterial für den zweiten Wahlgang ist den Gemeinden bis spätestens **Montag, 26. Mai 2025, 12.00 Uhr**, abzuliefern. Eingabestelle ist die Gemeindekanzlei. Bei der Drucksachenverwaltung (kdLv@sk.so.ch/ Tel. 032 627 22 22) kann eine Liste mit den Adressen der Gemeindekanzleien und der Anzahl Stimmberechtigten bezogen werden.

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind nur in eidgenössischen und kantonalen Anlässen stimm- und wahlberechtigt (§ 6 GpR). Für kommunale und regionale Urnenwahlen dürfen keine Unterlagen zugestellt werden.

Wahlpropagandamaterial, das den formellen Erfordernissen nicht entspricht oder nicht termingerecht bei den Gemeinden oder der Drucksachenverwaltung abgeliefert wird, wird den Stimmberechtigten nicht zugestellt.

5.3 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Materials besorgt zu sein. Die Gemeinden stellen das Wahlmaterial den Stimmberechtigten bis spätestens **Samstag, 7. Juni 2025**, zu.

6. Briefliche Stimmabgabe

Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum 28. Juni 2025.

7. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: drucksachenshop.so.ch / Tel. 032 627 22 22), gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

8. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

9. Vollzug

Die Staatskanzlei, die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros werden mit dem Vollzug beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei rol (1)

Elektronischer Versand durch STK rol:

Staatskanzlei (eng, ett, jol, ssi)

Oberamt Region Solothurn z.H. Amteiparteien und Kandidierende B-W

Amtsblatt (ste)

Drucksachenverwaltung

Gerichtsverwaltung (Raphael Cupa)

Einwohnergemeinden der Amtei B-W

Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden der Amtei B-W

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

¹⁾ SR 311.0.